

**Examen im Verwaltungsrecht AT
(IuR III-Reglement 73)
Sommersession 2004**

Hinweise

- Erlaubte Hilfsmittel: Erlasse des öffentlichen Rechts («Bundesziegel») bzw. Erlasse des öffentlichen Rechts (Ausgabe für Studierende)
- TIP: Lesen Sie bitte zuerst beide Fälle aufmerksam durch, bevor Sie zu schreiben beginnen.
- Zeit: Drei Stunden
In Klammern finden Sie jeweils einen Hinweis auf den Bewertungsmassstab. Dies erleichtert Ihnen die Gewichtung bei der Beantwortung der Fragen.
- Total Punkte: 48

VIEL GLÜCK!!!!

Einstiegsfragen

(14 Punkte)

Fragen zur *Verwaltungsrechtspflege*

- a) Was verstehen Sie unter dem *Devolutiveffekt* einer Verwaltungsbeschwerde bzw. Verwaltungsgerichtsbeschwerde? Beschreiben Sie diesen Begriff unter Angabe der Rechtsgrundlage(n) und geben Sie ein Beispiel. (6 Punkte)
- b) Wie kann man *Rechtsmittel* von blossen *Rechtsbehelfen* abgrenzen? Geben Sie je ein Beispiel (8 Punkte)

Fall 1

(Punkte 20)

Das Departement des Innern des Kantons Solothurn erteilte am 26. März 2003 der MediService AG als Betriebsinhaberin und Andreas Maritz als verantwortlichem Apotheker die Bewilligung zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke in Zuchwil, welche teils als sogenannte Versandapotheke (Postversand von ärztlich verschriebenen Medikamenten an die Patienten) geführt wird.

Hugo Spirig und Matthias Hochreuter sind bereits Apotheker in Zuchwil. Sie befürchten nun mit der MediService AG eine neue Konkurrenz. Sie sind der Ansicht, dass mit der Bewilligung des Postversandes der Berufsstand der Apotheker leide; ausserdem sei die Volksgesundheit gefährdet. Aus diesen Gründen erhoben sie am 7. April 2003 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn mit dem Antrag, die Bewilligung zu verweigern.

Mit Urteil vom 24. Mai 2004 trat das Verwaltungsgericht auf die Beschwerde mangels Legitimation der Beschwerdeführer nicht ein. Es stützte den Nichteintretensentscheid auf § 12 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) des Kantons Solothurn:

§ 12 Abs. 1 VRG/SO

¹ Zur Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist legitimiert, wer durch eine Verfügung oder einen Entscheid berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.

Fragen:

1. Mit welchem Rechtsmittel gelangen Sie an das Bundesgericht? Prüfen Sie kurz die Eintretensvoraussetzungen? (8 Punkte)
2. Wie stehen die Chancen, dass das Bundesgericht den Nichteintretensentscheid des Verwaltungsgerichts aufheben wird? Bitte begründen! (12 Punkte)

Fall 2

(14 Punkte)

Mit Vertrag vom 17. Juli 1985 verkaufen die Eigentümerinnen von Parzelle Nr. 1035 in Worb ein Teilstück (24500 m²) ihrer Liegenschaft zum Preis von Fr. 1,8 Mio. an die Einwohnergemeinde Worb. Für den Fall, dass die im Vertrag zugesicherte Einzonung eines Teils (198,5 Aren) des den Verkäuferinnen verbleibenden Landes in die Wohnzone bis zum 31.12.1990 nicht zustande kommen sollte, verpflichtete sich die Gemeinde zur Nachzahlung von Fr. 26.- pro m² des gekauften Landes. Die Einwohnergemeinde genehmigte den Vertrag in einer Urnenabstimmung vom 14. September 1985. Im Jahre 1988 wies die Einwohnergemeinde Worb die vereinbarte Fläche der Wohnzone W zu.

Nach längerer Planungsphase, in deren Verlauf 1996 eine kantonale Planungszone erlassen worden war, wies die Einwohnergemeinde Worb im Rahmen der Ortsplanungsrevision am 7. März 2004 den in der Zone W liegenden Teil von Parzelle Nr. 1035 der Landwirtschaftszone zu. Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern genehmigte die neue Zonenordnung.

Die Eigentümerinnen der Parzelle Nr. 1035 möchten aus dem Vertrag vom 17. Juli 1985 auf Entschädigung klagen. Sie sind der Auffassung, mit dem Vertrag habe die Gemeinde die dauerhafte Einzonung garantiert bzw. eine Entschädigung für den Fall versprochen, dass die Einzonung rückgängig gemacht wird. Sie stützen sich dabei auf Ziff. 8 des Vertrages:

Ziff. 8 des Vertrages lautet:

Die Einwohnergemeinde Worb verpflichtet sich, dafür besorgt zu sein, dass die bezeichnete Fläche von ca. 198,5 Aren in die Wohnzone W eingezont wird mit einer Nutzung von mindestens 0,7. Sollte diese Einzonung nicht bis zum 31.12.1990 zustandekommen, verpflichtet sich die Gemeinde zur Nachzahlung von Fr. 26 pro m² des gekauften Landes.

Prüfen Sie, ob den Eigentümerinnen aus dem Vertrag irgendwelche Entschädigungsansprüche zustehen. Wie gehen Sie dabei vor?

